



Beitrags -und Gebührenordnung

MSC 1948 e.V.

1.Grundsätze

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt gemäß § 4 der Vereinssatzung die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für den Stadtsportbund Magdeburg e.V der Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V sowie dem Beitrag des Skiverbandes Sachsen-Anhalt.

Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder des Vereines ihre Beitragspflichten, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben und seine Leistungen den Mitgliedern gegenüber erbringen.

Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen von persönlichen Daten (Anschrift, Bankverbindung, Name usw.) schriftlich mitzuteilen.

2.Beschlüsse

- 1) Die für alle Mitglieder verbindlichen Mitgliedsbeiträge und Beiträge pro Übernachtung auf der Skihütte in Drei-Annen-Hohne werden von der Mitgliederversammlung des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- 2) Für die Beitragshöhe ist der am 01.01. des Jahres bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 01.01. für das laufende Kalenderjahr fällig und ist bis zum 30.03. des Jahres auf nachstehendes Vereinskonto zu überweisen. Auf Wunsch kann der Beitrag auch in halbjährlichen Raten (30.03. und 30.09.) gezahlt werden.

**Magdeburger Skiclub 1948 e.V. bei SPARDA BANK BERLIN,
IBAN: DE70 1209 6597 0008 4399 31, BIC: GENODEF1S10, Verwendungszweck
= Name des Mitgliedes**

- 4) Für den Fall, dass die Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr bis 30.04./ 30.10. bzw. bei Neuaufnahme bis 3 Monate nach Beitritt nicht erfolgt ist, wird eine schriftliche Mahnung mit vierwöchiger Zahlungsfristsetzung versandt. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann dies auf der Grundlage des § 3.3.c der Vereinssatzung mit einem Vereinsausschluss geahndet werden.
- 5) Der erste volle Monat ist für jedes neue Mitglied beitragsfrei, damit er sich entscheiden kann, ob er dauerhaft dem Verein beitreten möchte (Probemonat). Im Jahr des Beitritts hat das Mitglied den Jahresbeitrag anteilig (Monat) zu entrichten.
- 6) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes erfolgen. Die Kündigung hat bis spätestens 30.11. des Jahres zu erfolgen. Bei Austritt erfolgt keine Mitgliedsbeitragsersatzung für das Austrittsjahr.
- 7) Mitgliedern, die in finanzielle Not geraten sind, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der finanziellen Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes.

3.Beitragssätze

1) Die Mitglieder des Vereines zahlen einen monatlichen Beitrag in Höhe von:

- | | |
|---|--|
| • Kinder bis 12 Jahren | 3,50 EUR |
| • Kinder ab 13 Jahren | 5,00 EUR |
| (Schüler, Studenten, Auszubildende bis zum 27.Lebnesjahr bei entsprechendem Nachweis) | |
| • Erwachsene | 9,00 EUR |
| • Familienbeitrag | Summe der Einzelbeiträge der Beitretenden Mitglieder abzüglich 10 % (volle Eurobeträge)
(ist wählbar ab 3 Mitglieder einer Familie) |
| • Rentner (aktives Mitglied) | 9,00 EUR |
| • Rentner (inaktives Mitglied) | 7,00 EUR |
| (inaktive Mitglieder = nehmen nicht am Trainings -und Wettkampfbetrieb teil) | |

- 2) Für die Unterhaltung der Hütte in Drei-Annen-Hohne sind folgende Unkostenbeiträge pro Übernachtung zu zahlen:

Vereinsmitglieder:

- Kinder bis 12 Jahren 06,00 EUR
- Kinder ab 13 Jahren 08,00 EUR
(Schüler, Studenten, Auszubildende bis zum 27. Lebensjahr bei entsprechendem Nachweis)
- Erwachsene / Rentner 10,00 EUR

Gäste

- Kinder bis 12 Jahren 08,00 EUR
- Kinder ab 13 Jahren 10,00 EUR
(Schüler, Studenten, Auszubildende bis zum 27. Lebensjahr bei entsprechendem Nachweis)
- Erwachsene / Rentner 15,00 EUR

- 3) Arbeitseinsätze

Bei, durch den Vorstand anberaumten und genehmigten Arbeitseinsätzen auf der Skihütte in Drei-Annen-Hohne sind keine Unkostenbeiträge bei Übernachtung zu zahlen.

- 4) Tagesgäste

Auf der Skihütte zahlen Tagesgäste unabhängig von der Mitgliedschaft 3,00 EUR.

4. Datenschutz

Die Mitglieder erklären ihre Zustimmung dafür, dass persönliche Daten für verwaltungstechnische und vereins-/ verbandsinterne Zwecke (KSB/LSB/Fachverband) gespeichert werden.

5. Vereinsleistungen

Der Verein erstattet nachstehende Kosten:

- Startgebühren für Ski -und Skrollerwettkämpfe des Landes -und Bundesskiverbandes (keine Volksläufe),
- Startpassgebühr des Skiverbandes Sachsen -Anhalt,

- Der Vorstand kann die Übernahme weiterer Startgebühren für Sportveranstaltungen im Rahmen einer Vereinsveranstaltung beschließen.

6. Inkrafttreten

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.11.2019 tritt die vorstehende Beitragsordnung ab 01.01.2020 in Kraft und hebt die bis zu diesem Datum geltende Beitragsordnung auf.

Magdeburg den 22.11.2019